

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Jänner 2017 zur Festlegung einer 4. Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. L 27/115 vom 1.2.2017, ist am 21. Februar 2017 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Art. 7 Z 1 bis spätestens 21. August 2018 umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2017/164 legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest, davon sind zwei bereits innerstaatlich umgesetzt. Bei drei Arbeitsstoffen (Dichlormethan, Methylformiat und der KZW von Kohlenmonoxid) bleibt der bisherige strengere, nationale Grenzwert in Geltung, um das bestehende Schutzniveau bei Arbeiten mit diesen Arbeitsstoffen aufrecht zu erhalten. Es besteht somit für 26 Arbeitsstoffe Umsetzungsbedarf.

Gleichzeitig wird die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der GKV 2011 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.1.2.2008 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst. Die Anpassung der Einstufungen von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgen auf Grundlage von Tabelle 3.1 im Anhang VI der CLP-Verordnung und den neun dazu erlassenen Änderungsverordnungen, von denen jedoch nur die folgenden für die GKV 2011 relevant sind (Verordnung (EG) Nr. 790/2009 vom 10.8.2009, ABl. L 235; Verordnung (EU) Nr. 612/2012 vom 10.7.2012, ABl. L 179; Verordnung (EU) Nr. 944/2013 vom 2. 10.2013, ABl. L 261; Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 5.6.2014, ABl. L 167; Verordnung (EU) Nr. 1221/2015 vom 24.7.2015, ABl. L 197; Verordnung (EU) Nr. 1179/2016 vom 19. Juli 2016, ABl. L 195; Verordnung (EU) Nr. 776/2017 vom 4.5.2017, ABl. L 116).

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis)

Es erfolgt eine Anpassung der Titel an den geänderten Titel der Verordnung GKV 2018. In Anhang V (Liste von Hölzern, deren Stäube als eindeutig krebserzeugend gelten) wird der Titel ebenfalls angepasst, obwohl inhaltlich keine Änderungen vorgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 5)

Art. 6 der Richtlinie (EU) 2017/164 gewährt den Mitgliedstaaten die Festlegung einer Übergangsfrist für die Umsetzung der in der Richtlinie vorgeschlagenen Grenzwerte bei Arbeiten im Tunnelbau und Untertagebau. Die Übergangsfrist zur technischen Umsetzung der neuen Grenzwerte betrifft die Arbeitsstoffe Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Kohlenstoffmonoxid. Die Übergangsfrist endet spätestens am 21.8.2023, bis dahin gelten abweichend die folgenden Grenzwerte:

1. für Stickstoffmonoxid die geltenden, gemäß dem Anhang der Richtlinie 91/322/EWG festgelegten Richtwerte,
2. für Stickstoffdioxid und Kohlenstoffmonoxid die am 1. Februar 2017 geltenden nationalen Grenzwerte.

Der Arbeitsplatz-Richtgrenzwert für Stickstoffmonoxid nach der Richtlinie 91/322/EWG beträgt als Tagesmittelwert 25ppm (30mg/m³). Dies entspricht dem derzeit gültigen MAK-Wert in Anhang I/2011 (Stoffliste) der GKV 2011. Somit gilt dieser MAK-Wert für Arbeiten im Tunnel- und Untertagebau bis 21. August 2023.

Für Stickstoffdioxid und Kohlenstoffmonoxid galten am 1. Februar 2017 die folgenden Grenzwerte:

- Der MAK-Wert für Stickstoffdioxid beträgt als Tagesmittelwert 3ppm (6mg/m³); als Kurzzeitwert 6ppm (12mg/m³) 5(Mow), 8x.
- Der MAK-Wert für Kohlenstoffmonoxid beträgt als Tagesmittelwert 30ppm (33mg/m³); als Kurzzeitwert 60ppm (66mg/m³) 15(Miw), 4x.

Bis zum Ende der Übergangsfrist am 21. August 2023 gelten diese MAK-Werte bei Arbeiten im Tunnel- und Untertagebau. In Anhang I/2018 (Stoffliste), Spalte 12, ist zusätzlich ein Hinweis zur Übergangsfrist enthalten.

Zu Z 5 (Anhang I/2018 Stoffliste)

Änderungen bei den einzelnen Arbeitsstoffen in der Stoffliste erfolgen auf Grund des Umsetzungsbedarfs der 4. Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte-Richtlinie. Die Richtlinie (EU) Nr. 2017/164 legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest, davon sind 2 (Amitrol, Essigsäure) bereits innerstaatlich umgesetzt. Bei 3 Arbeitsstoffen (Dichlormethan, Methylformiat und Kohlenmonoxid beim KZW) bleibt der bisherige strengere Grenzwert in Geltung, um das bestehende Schutzniveau bei Arbeiten mit diesen Arbeitsstoffen aufrecht zu erhalten. Es besteht somit für 26 Arbeitsstoffe Umsetzungsbedarf. Folgende Änderungen in Anhang I/2011 (Stoffliste) der GKV 2011 sind daher erforderlich:

Bei 21 Arbeitsstoffen erfolgt eine Senkung des derzeit gültigen Grenzwertes (TMW und/oder KZW):

- Mangan und seine anorganischen Verbindungen
- Glycerintrinitrat
- Tetrachlormethan
- Cyanwasserstoff
- 1,1 Dichlorethen
- Tetraethylsilikat
- Nitroethan
- Bisphenol A
- 2-Ethyl-1-hexanol
- 1,4 Dichlorbenzol
- Acrylaldehyd
- Tetrachlorethen
- Ethylacetat
- Kohlenstoffmonoxid
- Calciumdihydroxid
- Calciumoxid
- Cyanide
- Schwefeldioxid
- Lithiumhydrid
- Stickstoffmonoxid
- Stickstoffdioxid

Da 1,4-Dichlorbenzol ein krebserzeugender Arbeitsstoff ist, war ein TRK-Wert festgelegt. Laut den neuesten toxikologischen Erkenntnissen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) handelt es sich um ein Kanzerogen Kat. 4 mit einem nicht-genotoxischen Wirkmechanismus. Daraus folgend ist unterhalb des neuen Grenzwertes kein erhöhtes Risiko gegeben, daher kann ein MAK-Wert festgelegt werden.

Bei folgenden Arbeitsstoffen wird der Kurzzeitwert nachgetragen: Nitroethan, Diphenylether und Lithiumhydrid.

Für folgende, neue Arbeitsstoffe werden in Anhang I (Stoffliste) Grenzwerte aufgenommen:

- Acrylsäure
- But-2-in-1,4-diol
- Butandion
- Terphenyl, teilweise hydriert

Bei folgenden Arbeitsstoffen erfolgt eine Änderung des Hinweises in der Stoffliste gemäß § 9 Abs. 4 GKV hinsichtlich der Eigenschaft „hautgängig“:

- Nitroethan (Aufnahme von „H^c“)
- Tetrachlorethen (Aufnahme von „H^c“)

Die GKV 2011 enthält in ihrem Anhang I/2011 (Stoffliste) in den Spalten 4 und 5 Informationen über die krebserzeugende und reproduktionstoxische Wirkung von Arbeitsstoffen. Obwohl die CLP-Verordnung in allen ihren Teilen im nationalen Recht unmittelbar gültig ist, sollten dennoch die Einstufungen in Spalte 4 und Spalte 5 des Anhangs I/2011 an die Einstufung nach der CLP-Verordnung angepasst

werden. Die Anpassungen in der GKV 2011 dienen einer Erleichterung bei der Verwendung der Anhänge, da alle Informationen auf einen Blick zur Verfügung stehen. Des Weiteren erfolgt noch eine Anpassung redaktioneller Fehler, die mit dieser Novelle bereinigt werden sollen. In diesem Zusammenhang soll auch die vorhandene Inkonsistenz bezüglich der H-Markierungen (hautresorptive Stoffe iSd § 9 Abs. 4 Z 2 GKV) bei bestimmten Arbeitsstoffen aufgegriffen und angepasst werden. Einige sehr schwach hautresorptive Arbeitsstoffe, die in der Praxis keine Gesundheitsgefährdung erwarten lassen, enthalten eine H-Markierung. Bei diesen Stoffen soll die H-Markierung entfallen. Für Arbeitsstoffe, für deren starke Hautresorptionskraft massive Evidenz vorliegt, soll die H-Markierung ergänzt werden (Benz[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[j]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren und Benzo[e]pyren). Redaktionelle Anpassungen sind nicht markiert.

Zu Z 6 und Z 7 (Anhang III und Anhang VI)

Es werden die in Anhang III (Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe) und Anhang VI (Liste fortpflanzungsgefährdender/reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe) enthaltenen krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffe an den aktuellen Stand der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie ihrer Änderungsverordnungen (Verordnung (EG) Nr. 790/2009 vom 10.8.2009, ABl. L 235; Verordnung (EU) Nr. 612/2012 vom 10.7.2012, ABl. L 179; Verordnung (EU) Nr. 944/2013 vom 2.10.2013, ABl. L 261; Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 5.6.2014, ABl. L 167; Verordnung (EU) Nr. 1221/2015 vom 24.7.2015, ABl. L 197; Verordnung (EU) Nr. 1179/2016 vom 19. Juli 2016, ABl. L 195; Verordnung (EU) Nr. 776/2017 vom 4.5.2017, ABl. L 116) angepasst und entsprechend ein- bzw. umgestuft.

Bei folgenden krebserzeugenden Arbeitsstoffen erfolgt eine Änderung der Einstufung:

Von bisher III A2 (Stoffe, die sich nur im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben) in III A1 (Stoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste verursachen können):

- 1,3 Butadien

Von bisher III B (Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial) in III A2 (Stoffe, die sich bislang nur im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben):

- 6-(4-Hydroxy-3-(2-methoxyphenylazo)-2-sulfonato-7-naphthylamino)-1,3,5-triazin-2,4-diyl]bis[(amino-1-methylethyl)-ammonium]format
- Methylenbis(4,1-phenylenazo(1-(3-(dimethylamino)propyl)-1,2-dihydro-6-hydroxy-4-methyl-2-oxopyridin-5,3-diyl))-1,1'-dipyridiniumdi-chloridhydrochlorid.

Bei folgenden Arbeitsstoffen wird eine Einstufung als krebserzeugend vorgenommen:

Einstufung in III A2 (Stoffe, die sich bislang nur im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben):

- 1,2-Dichlorpropan
- 2,3-Epoxypropylmethacrylat
- Cadmiumcarbonat
- Cadmiumhydroxid
- Cadmiumnitrat
- Anthrachinon
- N,N'-Methylendimorpholin
- Methylhydrazin.

Einstufung in III B (Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial):

- Tetrahydrofuran
- Cyanamid
- Chlorophen
- Nonadecafluordecansäure
- Thiacloprid (ISO)
- Carbetamid (ISO).

Bei folgenden reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgt eine Änderung der Einstufung von bisher „f“ (Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen) in „F“ (Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen):

- Nitrobenzol
- Bisphenol A
- Blei und seine Verbindungen außer Bleiarsenat, Bleichromat, Bleichromatoxid und Alkylbleiverbindungen.

Folgende reproduktionstoxische Arbeitsstoffe werden mit „F“ (Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen) eingestuft:

- Tris(2-chlorethyl)phosphat
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6–8-verzweigte Alkylester, C7-reich
- 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on
- 2,3-Epoxypropylmethacrylat
- Dibutylzinn-dilaurat
- Thiacloprid (ISO).

Folgende reproduktionstoxische Arbeitsstoffe werden mit „f“ (Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen) eingestuft:

- P-tert-Butylphenol
- Cyanamid
- Chlorophen
- Nonadecafluordecansäure.

Bei folgenden reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgt eine Änderung der Einstufung von bisher „d“ (Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen) in „D“ (Kann das Kind im Mutterleib schädigen):

- Epoxiconazol (ISO)
- Tri-n-butylzinnverbindungen Bis(tributylzinn)oxid Tributylzinnbenzoat
Tributylzinnchlorid Tributylzinnfluorid Tributylzinnlinoleat Tributylzinnmethacrylat
Tributylzinnaphthenat
- Cyproconazol (ISO).

Folgende reproduktionstoxische Arbeitsstoffe werden mit „D“ (Kann das Kind im Mutterleib schädigen) eingestuft:

- Zinnverbindungen, organische (außer Tri-n-butylzinnverbindungen)
- Dicyclohexylphthalat
- N-Methyl-2-pyrrolidon
- 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on
- Dibutylzinn-dilaurat
- Nonadecafluordecansäure
- Chinolin-8-ol
- Thiacloprid (ISO)
- Carbetamid (ISO).

Folgende reproduktionstoxische Arbeitsstoffe werden mit „d“ (Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen) eingestuft:

- Styrol
- Spiroxamin (ISO)
- Cyanamid
- Silber-Zink-Zeolith (Zeolith, Linde Typ A, Oberfläche mit Silber- und Zinkionen modifiziert) [Dieser Eintrag betrifft Zeolith vom Typ LTA (Linde Typ A), dessen Oberfläche mit Silber- und Zinkionen mit einem Gehalt von Ag⁺ 0,5 %-6 %, Zn²⁺ + 5 %-16 % und möglicherweise Phosphor, NH₄⁺, Mg²⁺ + und/oder Ca²⁺ + jeweils < 3 % modifiziert wurde.]

Folgende reproduktionstoxische Arbeitsstoffe werden mit „L“ (Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen) eingestuft:

- Blei und seine Verbindungen außer Bleiarsenat, Bleichromat, Bleichromatoxid und Alkylbleiverbindungen
- Nonadecafluordecansäure
- Triadimenol (ISO).

Zu Artikel II

Zu Z 1

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, wurde der Titel des Datenschutzgesetzes 2000 geändert in „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)“. In § 6 Abs. 7c Z 2 VGÜ 2017 wird noch auf das DSG 2000 verwiesen. Es ist eine Anpassung des Verweises erforderlich.